



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit 01. September 2016 treten einzelne Paragraphen des novellierten Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) in Kraft. Diese Novelle enthält zahlreiche Neuerungen parat, welche einerseits aus berufspolitischer Sicht eine Aufwertung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe darstellen, andererseits Themenfelder beinhaltet, auf welche unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege entsprechend vorbereitet werden sollten!

Nachfolgend dürfen einige Änderungen und Informationen angeführt werden, welche Sie bei der Anwendung der GuKG-Novelle 2016 unterstützen sollen.

Berufsbezeichnungen

Die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe lt. GuKG wurden umbenannt und um einen Beruf ergänzt. Die Berufsbezeichnungen lauten somit per 01.09.2016:

- Pflegeassistent/-in
- Pflegefachassistent/-in
- Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin

Pflegeassistentenz

Die vormalige Bezeichnung „Pflegehilfe“ wird ersetzt durch „Pflegeassistentenz“. Hierbei handelt es sich jedoch nicht lediglich um eine Umbenennung, sondern es kommt zu inhaltlichen Veränderungen der Curricula, das Ausbildungsausmaß (1.600 h) bleibt dabei unverändert. Es werden hauswirtschaftliche Inhalte gestrichen und durch Pflgethemen ersetzt. Dementsprechend verändern sich die Inhalte der verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Eine berufliche Erstausbildung in der Pflegeassistentenz ist künftig nur bei definierten Ausnahmen möglich.

Tätigkeitsbereiche (§83, Abs.1)

1. Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen
2. Handeln in Notfällen
3. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie

Generell darf auf die Ausführungen im GuKG verwiesen werden, im Speziellen darf jedoch auf die Ausführungen zu §83, Abs. 1 Z 3 – Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie – hingewiesen und angeführt werden:

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,



7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

Angeführte Tätigkeiten dürfen selbstredend nur nach ärztlicher Anordnung oder Weiterdelegation durch den gehobenen Dienst durchgeführt werden. **Da die Kollegenschaft der Pflegehilfe bisher für diese Tätigkeiten nicht ausgebildet wurden, wird empfohlen, diese Tätigkeiten bis zur Erlangung der erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten per Dienstweisung auszunehmen. Zudem sollten die Kolleginnen und Kollegen umgehend hinsichtlich einer möglichen Einlassungs- und Übernahmefährlässigkeit informiert werden um Rechtssicherheit sicherzustellen.**

Pflegefachassistenz

Hierbei handelt es sich um einen neuen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf, welcher eine Ausbildungsdauer von 2 Jahren (3.200 h) umfasst und vermehrt Tätigkeiten des gehobenen Dienstes übernehmen wird. Konkretisierende Ausführungen dürfen an dieser Stelle entfallen, da es noch keine Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung gibt und somit aktuell kein Handlungsbedarf in den Alten- und Pflegeheimen besteht.

Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin

Die Ausbildung des gehobenen Dienstes wird künftig im tertiären Bereich angesiedelt. Die bisherigen „Tätigkeitsbereiche“ werden ersetzt durch folgende Kompetenzbereiche (§ 13):

1. die pflegerischen Kernkompetenzen (§ 14),
2. Kompetenz bei Notfällen (§ 14a),
3. Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15),
4. Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a),
5. Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16),
6. Spezialisierungen (§ 17).

Auch hier darf insbesondere auf die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15) hingewiesen werden, wobei wiederum auf die Anordnungsverantwortung des Arztes aufmerksam gemacht wird:

Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

1. Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln,
2. **Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,**
3. Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang,
4. **Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen,** einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
5. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,
6. **Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,**
7. Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,
8. Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,

9. Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
10. Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
11. Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,
12. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
13. Durchführung von Klistieren, Darmläufen und -spülungen,
14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,
15. Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,
16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
17. Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
18. Durchführung des Monitorings mit medizinisch-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
20. **Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),**
21. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

Es ist hier ebenfalls zu einer Erweiterung der Kompetenzen gekommen und darf daher **empfohlen werden, zum Schutze der Kolleginnen und Kollegen mittels Dienstanweisung die Kompetenzen einzuschränken und ebenfalls auf eine mögliche Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit hinzuweisen, bis die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind.**

Ich darf im Anhang den Gesetzestext sowie Erläuterungen zur GuKG-Novelle mitschicken.

Mit besten Grüßen



Markus Mattersberger MMSc MBA
Präsident Lebenswelt Heim

Wien, 25.08.2016

